

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 889.)

Chaussée-Geld-Tarif,

für

die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten Oktober 1824.

Won Aldenhoven bis Linnich oder umgekehrt wird gezahlt:

	Est. Gr.
1) Von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren, so wie zweirädrigen Bauerkarren:	
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	I 4
b) ledig	6
Wenn die Räder obiger Frachtkarren und der Wagen 6 Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder andere Zugthier bezahlt:	
a) beladen	8
b) ledig	4
2) Von Extraposten, Kutschen, zweirädrigen Kabriolets und jedem andern Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	10
3) Von den übrigen Fuhrwerken, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderein Zugvieh bespannt:	
a) beladen	8
b) ledig	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei.	
Von je fünf Stück aber	2

Werden solche jedoch auf Wagen oder Karren transportirt, so wird der für das Fuhrwerk bestimmte Satz erhoben.

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche $\frac{1}{2}$ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tariffatz.